

Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2003

Gesetz über die Kinderzulagen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8

Anspruchskonkurrenz

Abs. 1 unverändert

² Können mehrere Personen nach diesem Gesetz einen Anspruch für das gleiche Kind geltend machen, so steht er der Reihe nach zu:

- a) unverändert
- b) dem Inhaber der elterlichen Sorge;
- c) unverändert

³ Sind die Arbeitgeber der Personen, welche einen Anspruch für das Kind geltend machen können, nicht alle diesem Gesetz unterstellt, so bestimmt sich der Anspruch wie folgt:

- a) Hat das zulageberechtigte Kind Wohnsitz im Kanton Zug, so richtet die Familienausgleichskasse Zug die Zulagen nach diesem Gesetz aus.
- b) Kann in einem anderen Kanton, in welchem das zulageberechtigte Kind Wohnsitz hat, ein Anspruch geltend gemacht werden, so richtet die Familienausgleichskasse Zug die Differenz zwischen jener Zulage und der Zulage nach § 10 dieses Gesetzes aus, höchstens jedoch den Betrag, der nach diesem Gesetz geschuldet ist.
- c) In den übrigen Fällen gelten die Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b sinngemäss.

§ 12

Altersgrenzen

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen beginnt mit dem Geburtsmonat und endet mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erfüllt.

² Für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, dauert die Zulageberechtigung bis zum Monat, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 353 (BGS 844.4)

II.

Diese Gesetzesänderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Mai 2004 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber